

905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (838 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (18. Gehaltsgesetz-Novelle)

Die Bundesregierung hat am 24. April 1968 den Entwurf einer 18. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. Dieser hat das Ergebnis der Besprechungen zwischen den Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für die unter das Gehaltsgesetz fallenden Besoldungsgruppen zur Grundlage. Im Hinblick auf die angespannte Budgetlage wird die finanzielle Auswirkung der Neuregelung auf mehrere Jahre verteilt; demnach sollen die im Gesetz angeführten Bezugsansätze in Etappen ab 1. Oktober 1968, 1. September 1969, 1. August 1970 und 1. Juli 1971 in Kraft treten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni

1968 in Verhandlung gezogen. Dieser Sitzung wohnten Bundesminister Dr. Koren und Staatssekretär Dr. Gruber bei. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Robert Weisz, Regensburger und DDr. Pittermann sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Koren und Staatssekretär Dr. Gruber beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Regensburger, Robert Weisz und Peter einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (838 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Gabriele
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderung zum Gesetzentwurf in 838 der Beilagen

1. Im Artikel I Z. 1 hat es statt „Abs. 1“ „Abs. 2“ zu lauten.

2. An die Stelle des Artikels IV tritt folgende Bestimmung:

„Artikel IV

Für die Zeit vom 1. September 1968 bis zum 30. September 1968 beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe LPA

905 der Beilagen

a) der Gehalt in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe LPA Schilling	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen 1 bis 8	9 bis 12	ab der Gehalts- stufe 13 Schilling
		I	2029	2213	2398
1	4428	II	1826	1993	2159
2	4660	III	1622	1771	1919“
3	4891				
4	5354				
5	5770				
6	6182				
7	6598				
8	7012				
9	7426				
10	7934				
11	8441				
12	8950				
13	9457				
14	10055				
15	10655				
16	11252				
17	11851				

b) die Dienstalterszulage 1060 S,
c) die gemäß § 57 Abs. 2 gebührende Zu-
lage:

3. Ein neuer Artikel V ist anzufügen:

„Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 4, 17, 24 bis 27, 30 und 31 und Artikel IV treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit den gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer sie erlassen werden, in Kraft.“